VEREINBARUNG

über die Ausnützungsbeschränkung gemäss Art. 63 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972.
Der derzeitige Grundeigentümer des Grundstückes Nr.
(Name/Vorname)
vereinbart
mit dem Eigentümer des Grundstückes Nr.
(Name/Vorname)
eine Ausnützungsbeschränkung gemäss Art. 63 des BauG vom 6. Juni 1972.
Für das geplante Bauvorhaben fehlt dem Eigentümer des Grundstückes Nr für die Ausnützung noch m2 Bodenfläche. Der Eigentümer des Nachbargrundstückes Nr ist mit dem Ausnützungstransfer von m2 Bodenfläche einverstanden.
Der Eigentümer des Nachbargrundstückes Nr verpflichtet sich jetzt, bei einem allfäl ligen späteren Bauvorhaben auf die Ausnützung von m2 Grundstücksfläche zu ver zichten.
Die Verpflichtung wird von der Baukommission Uzwil als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung verfügt und im Grundbuch auf dem Blatt des Nachbargrundstückes Nr angemerkt.
Rekursverzicht:
Der belastete Eigentümer von Grundstück Nr verzichtet auf das ihm zuste hende Rekursrecht.
Unterschriften:
Eigentümer Grundstück Nr Eigentümer Grundstück Nr
Datum: Datum: